

ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH | Am Steine 1-2 | D-31134 Hildesheim

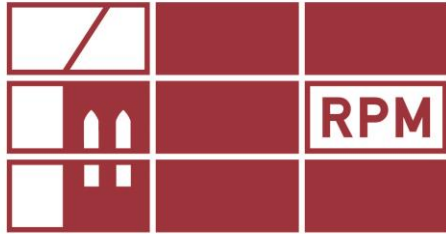
AGB Vermietung Räume Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie alle weiteren für den Veranstalter erbrachten Leistungen und Lieferungen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH.
3. Für den Mietvertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn diese vorher schriftlich vereinbart sind, also eine vorherige schriftliche Zustimmung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH vorliegt.
4. Mieter dürfen keine Tiere mitbringen. Ausgenommen sind Blindenhunde und Therapiehunde. Diese bedürfen keiner Genehmigung, müssen jedoch als solche auch zugelassen sein, und eine Bescheinigung besitzen.

§ 2 Vertragsabschluss, gesamtschuldnerische Haftung der Vertragspartner

1. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebotes des Mieters durch die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH innerhalb der im Vertrag genannten Frist zu Stande. Eine schriftliche Bestätigung des Mieters kann per E-Mail oder per Brief erfolgen.
2. Bestellt ein Dritter die Räume für den Mieter oder bedingt sich der Mieter eines gewerblichen Vermittlers oder sonstiger Dritter, so haften der Dritte zusammen mit dem Mieter der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH eine entsprechende schriftliche Klärung des Dritten bzw. des Vermittlers vorliegt.
3. Sämtliche, an den Mieter adressierten Regelungen der AGB gelten auch für etwaige Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bzw. sonst mit der Nutzung der angemieteten Sache in Verbindung stehende Dritte (z. B. Besucher, Gäste des Mieters). Der Mieter hat sich deren Verhalten zurechnen zu lassen.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

§ 3 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

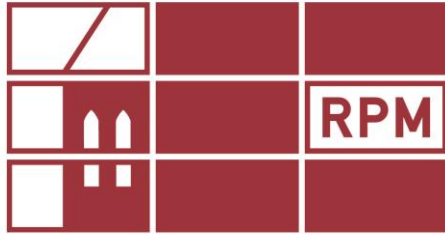
1. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist verpflichtet, die vom Mieter bestellten und von der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH zugesagten Leistungen im Rahmen dieser Veranstaltungsbedingungen zu erbringen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung.
3. Übermäßige Verunreinigungen sind vom Mieter zu beseitigen. Andernfalls ist die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH berechtigt, den Aufwand für die Beseitigung im Nachhinein in Rechnung zu stellen.
4. Rechnungen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
5. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Rücktritt, Abstellung, Stornierung des Mieters, Höhere Gewalt

1. Erklärt der Mieter einen Rücktritt vom Vertrag, ist dieser erst nach Kenntnis-Bestätigung des Vermieters wirksam. Bis zu 30 Tage vor Mietbeginn besteht ein beiderseitiges, kostenloses Kündigungsrecht. Bei Rücktrittserklärung des Mieters 29 bis 14 Tage vor Mietbeginn, wird der Mietzins in Höhe von 90% fällig, bei Rücktritt ab 13 Tage vorher werden 100% fällig.
2. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, die die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so bleibt die Zahlungsverpflichtung des Mieters analog zu § 4.1 für bereits geleistete Aufwendungen in Höhe von mindestens 30% des vereinbarten Mietzinses bestehen.

§ 5 Rücktritt der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH

1. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Mieter eine gemäß Mietvertrag vereinbarte oder nach § 3 Ziffer 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Abmahnung und Fristsetzung nicht geleistet hat.
2. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist weiter berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Ein wichtiger Grund wird insbesondere in folgenden Fällen angenommen:

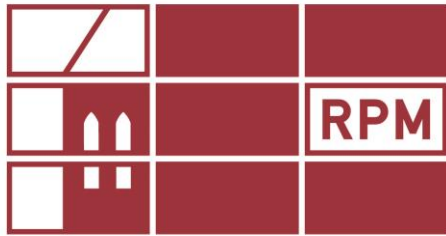
- Die Veranstaltung berührt wesentliche Interessen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH, der Gründerfamilien oder Mitarbeitende, insbesondere deren Ansehen oder den Geschäftsbetrieb.
- der Mieter oder ein Dritter haben die Räume unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Mieters oder des Zweckes der Veranstaltung gebucht.
- Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Leistung des Mieters den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Räume oder das Ansehen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH oder der Gründerfamilien oder der Mitarbeitende in der Öffentlichkeit gefährden kann. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache dem Verantwortungsbereich der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH zuzurechnen ist.

§ 6 Mitbringen eigener Speisen und Getränke

Der Mieter ist nicht berechtigt, Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 7 Mitgebrachte Gegenstände

1. Im Rahmen der Veranstaltung mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. § 10 Ziffer 1 Satz 2 und 3 sowie Ziffer 2 und 3 dieser Veranstaltungsbedingungen gelten entsprechend.
2. Mitgebrachtes Material, insbesondere Dekoration, hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, so ist die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Mieters zu entfernen. Das Ausstellen und Anbringen von Gegenständen ist wegen möglicher Beschädigungen rechtzeitig vorher mit der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH abzustimmen. Blumen oder anderes Dekomaterial aus natürlichen Materialien sind nicht gestattet.
3. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Entfernung, darf die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH die Gegenstände zu Lasten des Mieters entfernen und einlagern. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen und ist deren Entfernung und Lagerung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH nicht zuzumuten, ist die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH berechtigt, für die Dauer des Verbleibs mindestens die vereinbarte Raummiete oder die vereinbarte



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

Pauschale zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Änderungen der Veranstaltungszeit

1. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) und stimmt die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH diesen Abweichungen zu, stellt die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH die zusätzliche Leistung in Rechnung.

§ 9 Überlassung von technischen Einrichtungen und Anschlüssen

1. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH bedarf deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen der technischen Anlagen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH gehen zu Lasten des Mieters, soweit die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH pauschal erfassen und berechnen.

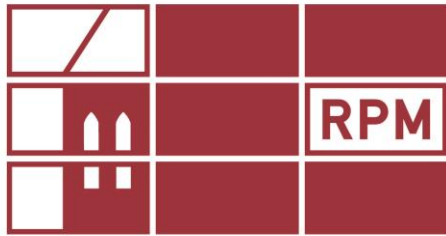
2. Im Falle der erlaubten Nutzung liegt die Verkehrssicherheit beweglicher Elektrogeräte in den Räumen in der Haftung des Veranstalters (so sind beispielsweise lose Kabel auf dem Boden zwingend mit Klebeband zu befestigen).

3. Im Falle von Störungen oder Mängeln an den technischen oder sonstigen Einrichtungen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH wird die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Mieter ist in diesem Fall nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, soweit die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

4. Der Mieter hat die im Rahmen selbst organisierter Musikdarbietungen und Beschallungen erforderlichen Genehmigungen und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den Zuständigen Behörden und Organisationen (z.B. GEMA) abzuwickeln. Von Ansprüchen dieser Dritten hat der Mieter die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH freizustellen.

§ 10 Haftung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH

1. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

fahrlässigen Pflichtverletzung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH beruhen. Die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Veranstalters und dessen Gäste (z.B. Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), wenn diese die Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder des eigenen Verhaltens erleiden.

2. Einer Pflichtverletzung der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

3. Sofern Störungen oder Mängel an den Leistungen der Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH auftreten, wird die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Hierbei ist der Mieter verpflichtet, in einem ihm zumutbaren Rahmen dazu beizutragen, die Störung zu beheben. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Schaden gering zu halten. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Roemer- und Pelizaeus-Museum Service GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

4. Eine Minderung wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen. Die Minderung wegen nachträglicher Mängel ist auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte bereicherungsrechtliche Ansprüche des Mieters beschränkt.

§ 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden an den Räumen oder am Inventar, die durch Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher, Mitarbeiter, sonstige von ihm beauftragte oder von ihm eingeladene Dritte oder von ihm selbst verursacht werden.

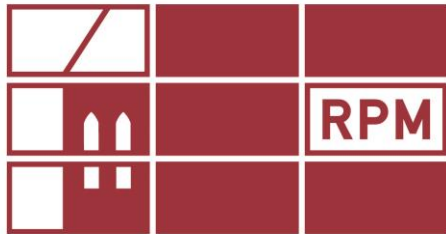
§ 12 Sonstige Bestimmungen

Das Parken, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist für den Veranstalter und seine Gäste auf dem allgemein zugänglichen kostenpflichtigen öffentlichen Besucherparkplatz vorgesehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Hildesheim.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Hildesheim. Sofern der Mieter die Voraussetzungen den § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt der Gerichtsstand Hildesheim als vereinbart.



ROEMER- UND PELIZAEUS-MUSEUM HILDESHEIM

3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt

Stand: Februar 2025